

Nr. 1  
**Kirchliches Amtsblatt**  
für Mecklenburg  
Jahrgang 1938

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 15. Februar 1938

**Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!**

**Inhalt:**

**I. Bekanntmachungen:**

- 1) Obstbau.
- 2) Pfründeneinkommen.
- 3) Kirchensteueranteile.
- 4) Kinderzuschläge.

- 5) Geschäftsbetrieb.
- 6) Bahnhofsmission.
- 7) Kirchliches Amtsblatt.
- 8) und 9) Schriften.

II. Personalien: 10) bis 30).

**I. Bekanntmachungen.**

1) G.-Nr. / 19 / V 34.

**Obstbau.**

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 29. Oktober 1937 zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau zur Beachtung bekannt.

Schwerin, den 8. Januar 1938.

**Der Oberkirchenrat.**

S. U.: Clorius.

**Verordnung zur Schädlings-  
bekämpfung im Obstbau.**

Vom 29. Oktober 1937.

Auf Grund der §§ 2, 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 271) wird hiermit verordnet:

§ 1.

(1) Zur Bekämpfung und Abwehr von Krankheiten und Schädlingen der Obstbäume und -sträucher sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen oder -sträuchern verpflichtet, spätestens bis zum 1. März jedes Jahres

1. die abgestorbenen oder im Absterben begriffenen (abgängigen) Obstbäume und -sträucher, ferner die Obstbäume und -sträucher, die von Krankheiten (z. B. Krebs) oder Schädlingen (z. B. Blutlaus, Borkenkäfer) so stark befallen sind, daß Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig sind, zu beseitigen;

2. die Obstbäume und -sträucher sachgemäß auszulichten, dürre, absterbende Äste und Astteile, Misteln und Kirschenheerenbesen zu entfernen sowie die Obstbäume und -sträucher von Moosen, Flechten und alter Borke zu säubern;

3. Raupennester und Fruchtmumien zu entfernen und sofort zu verbrennen;

4. die Obstbäume mit übermäßig hohen Baumkronen, an denen die Durchführung dieser Maßnahmen nicht mehr möglich ist, zu entfernen, wenn sie nicht mehr zu verjüngen sind.

(2) Bei der Durchführung der im Abs. 1 genannten Bekämpfungsmaßnahmen sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 2.

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben den Ortspolizeibehörden den Pflanzenschutzämtern und deren Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die im § 1 Abs. 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch das Pflanzenschutzamt nicht nach, so können diese Stellen die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Das Pflanzenschutzamt kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Bekämpfungsmaßnahmen allgemein auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Verpflichteten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

§ 3.

Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die zur Bekämpfung örtlicher oder gebietsweise auftretender Krankheiten oder Schädlinge und die zur Verhütung

ihres Auftretens erforderlichen weitergehenden Vorschriften zu erlassen und Maßnahmen zu treffen.

#### § 4.

Die obersten Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Verwaltungsbehörden können nach Anhörung des Landesbauernführers mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

#### § 5.

An die Stelle der obersten Landesbehörden treten in Preußen die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident), im Saarland der Reichskommissar für das Saarland.

#### § 6.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### § 7.

(1) Die Verordnung tritt am 15. November 1937 in Kraft.

(2) Die vor dem 1. September 1937 erlassenen landesrechtlichen Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung im Obstbau treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1937.

Der Reichsminister für Ernährung  
und Landwirtschaft.

In Vertretung:

H. B a c h e.

2) G.-Nr. / 1543 / VI 40 b.

#### Pfründeneinkommen.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 14. Dezember 1936 (Kirchliches Amtsblatt 1936 Nr. 17 Seite 108) weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß für die Gehaltsberechnung der Pastoren die Berechnung von 1935/36 (Pfründenveranschlagung) maßgeblich ist. Etwaige Änderungen der Pfründenveranschlagung, zum Beispiel Zinsen, Grund- und Mietzinssteuer, Pachtverträge, Holzdeputat, Altsidenzien usw., welche für die Feststellung der Gehaltszuschüsse berücksichtigt werden müssen, sind spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres dem Oberkirchenrat zu melden.

Der Termin ist pünktlich einzuhalten.

Schwerin, den 24. Januar 1938.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-H a y e.

3) G.-Nr. / 70 / III 3 e.

#### Kirchensteueranteile.

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß die den einzelnen Kirch-

gemeinden bewilligten Steueranteile nicht, wie es anscheinend im ehemals Strelitzer Landesteil gehandhabt wird, zu den Araren (Kirchenkassen) zu vereinnahmen sind.

Mit den Steueranteilen sollen den Gemeinden Mittel in die Hand gegeben werden, über die der Kirchengemeinderat nach eigenem Ermessen frei verfügen kann. Zweckmäßig wird über die Steueranteile eine besondere Kasse geführt, in die auch sonstige Gelder, wie etwa Kollekten für gemeindliche Zwecke, vereinnahmt werden können.

Schwerin, den 26. Januar 1938.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

4) G.-Nr. / 82 / I 38.

Im Nachgang zu der Bekanntmachung des Oberkirchenrates vom 20. Dezember 1937 (Kirchliches Amtsblatt 1937, Seite 98) wird nachstehend der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. Dezember 1937 zur Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 3. Januar 1938.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

Nr. 2787. Kinderzuschläge.

— Im Nachgang zu RBZ. 1937  
I f d. Nr. 2780 S. 327 —

Auf die im Weihnachtsmonat zu zahlenden erhöhten Kinderzuschläge besteht nach dem vorbezeichneten Erlaß vom 30. November 1937 bei den Verwaltungen und Betrieben des Reichs und bei den Verwaltungen und Betrieben, die auf Grund der in dem Erlaß gegebenen Ermächtigung die gleiche Regelung durch Dienstordnung vornehmen, ein Rechtsanspruch. Hieraus ergibt sich als Folge, daß die erhöhten Kinderzuschläge auch bereits in diesem Jahre bei der Festsetzung der Lohnsteuer und den Beiträgen zur Reichsversicherung mit zu berücksichtigen sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der nach dem vorletzten Absatz des vorbezeichneten Erlasses gegebenenfalls zu zahlenden Unterschiedsbeträge.

Berlin, den 9. Dezember 1937.

P 2200—18967 IV.

Der Reichsminister der Finanzen.

J. U.: Weber.

5) G.-Nr. / 8 / II 1 ee.

#### Geschäftsbetrieb.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß sich die Herren Geistlichen unter Umgehung des Dienstweges mit kirchlichen Anliegen unmittelbar an den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten gewandt haben. Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen und im Interesse eines geordneten Geschäftsganges weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß solche Ein-

im Diszipline über den Oberkirchenrat zu leiten sind.

Schwerin, den 29. Dezember 1937.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

6) G.-Nr. / 13 / II 35 d 8.

#### **Evangelische Bahnhofsmission.**

Die Evangelische Bahnhofsmission in Berlin ist ab 1. Januar 1938 in den Evangelischen Bahnhofsdienst in Deutschland G. V. eingegliedert. Die Bahnhofsmission ist nach wie vor der evangelische Liebesdienst für alleinstehende Mädchen, Frauen und Kinder. Sie arbeitet auf den 10 Berliner Fernbahnhöfen von 7—24 Uhr mit 20 Berufsfürsorgerinnen und Fürsorgern. Es stehen ihr vier Heime für Frauen und Mädchen und fünf Heime für Männer und Burschen zur Verfügung. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin N. 4, Anklamer Str. 33, Fernsprecher 44 8743.

Schwerin, den 18. Januar 1938.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Haje.

7) G.-Nr. / 141 / II 37 g.

#### **Kirchliches Amtsblatt.**

Das Inhaltsverzeichnis für die Jahrgänge 1936 und 1937 des Kirchlichen Amtsblattes wird in dem bisherigen Format des Amtsblattes voraussichtlich zusammen mit dem nächsten Amts-

blatt herausgegeben werden. Die Kirchlichen Amtsblätter 1936 und 1937 sind nach dem Erscheinen des gemeinsamen Inhaltsverzeichnisses binden zu lassen. Wegen der Aufbringung der Kosten für das Einbinden verweist der Oberkirchenrat auf die Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 von 1924, Seite 61, nach der das Arar die Kosten zu übernehmen hat.

Schwerin, den 11. Februar 1938.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

8) G.-Nr. / 157 / II 37 g 1.

#### **Schriften.**

**Im Ring der heiligen Nächte.** Weihnachtsgeschichten, herausgegeben von Erwin und Sofie Witzmann. — Salzer, Heilbronn. Geb. 2,85 RM.

Das gut ausgestattete Buch enthält 21 weihnachtliche Geschichten verschiedener Autoren, darunter P. Jaeger, W. Lobsien, H. Stegewart, H. Grand. Die durchweg ernstesten Geschichten verschiedensten Inhaltes sind wertvoll und schön zu lesen. Das Buch ist sehr zu empfehlen.

Schwerin, den 18. Dezember 1937.

9) G.-Nr. / 553 / V 9.

Vom „Kunstendienst“ in Berlin W. 35 ist ein Heft „Neue Paramentik“ herausgegeben, auf das hierdurch empfehlend hingewiesen wird. Bei beabsichtigten Neuanschaffungen ist der Rat des „Kirchlichen Dienstes“ durch Vermittlung des Oberkirchenrats einzuholen.

Schwerin, den 17. Januar 1938.

## **II. Personalien.**

10) G.-Nr. / 26 / 1 Schulz, Verf.-Akte.

Der Pastor Johannes Schulz zu Grevesmühlen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1938 zum geistlichen Referenten im Oberkirchenrat bestellt unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis mit der Amtsbezeichnung „Konsistorialrat“.

Schwerin, den 17. Januar 1938.

11) G.-Nr. / 239 / VI 11a.

Der Rechtsanwalt Dr. von Schalburg in Güstrow ist mit Wirkung vom 1. Januar 1938 zum Kirchensekretär für den Bezirk des Landgerichts Güstrow bestellt worden.

Schwerin, den 27. Januar 1938.

12) G.-Nr. / 264 / 1 Warlin, Pred.

Der Pastor Hans Olbrecht, zurzeit in Rostock, ist ab 1. Januar 1938 mit der vertretungsweise Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Warlin beauftragt worden.

Schwerin, den 30. Dezember 1937.

13) G.-Nr. / 313 / 1 Grevesmühlen, Pred.

Der Vikar Lic. Gasse in Boizenburg ist vom 15. Januar 1938 ab mit der einstweiligen

Verwaltung der 2. Pfarre in Grevesmühlen beauftragt worden.

Schwerin, den 3. Januar 1938.

14) G.-Nr. / 302 / Schwerin, Schloßkirche, Pred.

Dem Pastor Langkutsch ist die Pfarre an der Schloßkirche zu Schwerin zum 1. Januar 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 4. Januar 1938.

15) G.-Nr. / 61 / Camin, Pred.

Der Pastor Herbert Schmidt ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Camin mit Wirkung vom 1. Januar 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 4. Januar 1938.

16) G.-Nr. / 175 / 1 Bößow, Pred.

Der Hilfsprediger Jetter in Damshagen ist mit Wirkung vom 16. Januar 1938 ab mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Bößow beauftragt.

Schwerin, den 14. Januar 1938.

## 17) G.-Nr. / 235 / Federow, Pred.

Der Vikar Kardinal in Rödkwiz ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab 16. Dezember 1937 mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Federow beauftragt worden.

Schwerin, den 15. Januar 1938.

## 18) G.-Nr. / 318 / 1 Rehna, Pred.

Der Vikar Schöpfel aus Gelsenkirchen ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der 2. Pfarre in Rehna vom 20. Januar 1938 ab beauftragt worden.

Schwerin, den 15. Januar 1938.

## 19) G.-Nr. / 250 / Althof, Collab.

Der Vikar Steinfurth ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Althof zum 15. Februar 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 21. Januar 1938.

## 20) G.-Nr. / 323 / Rostock, Heil. Geist, Pred.

Der Pastor Hermann Draudt ist mit der Verwaltung der 6. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde zu Rostock, Heiligen Geist, mit Wirkung vom 15. Januar 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 27. Januar 1938.

## 21) G.-Nr. / 232 / Tessin, Pred.

Der Hilfsprediger Risch ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Tessin mit Wirkung vom 1. Januar 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 28. Dezember 1937.

## 22) G.-Nr. / 27 / 10 Mie, Pers.-Alte.

Der Pastor Mie in Plath tritt auf seinen Antrag mit dem 30. September 1938 in den Ruhestand.

Schwerin, den 24. Januar 1938.

## 23) G.-Nr. / 28 / Ohse, Pers.-Alte.

Der Pastor Ohse in Federow ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1937 aus dem Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche ausgeschieden, nachdem

er als Pastor der Gemeinde Birch An P. am. an berufen worden ist.

Schwerin, den 18. Dezember 1937.

## 24) G.-Nr. / 317 / Rehna, Pred.

Pastor Preß in Rehna ist am 26. Dezember 1937 heimgerufen worden.

Schwerin, den 4. Januar 1938.

## 25) G.-Nr. / 50 / Bauer, Pers.-Alte.

Der Pastor i. R. Friedrich Bauer, früher an St. Petri zu Rostock, ist am 5. Januar 1938 heimgerufen worden.

Schwerin, den 12. Januar 1938.

## 26) G.-Nr. / 3 / Wöhler, Pers.-Alte.

Der Pastor Wöhler in Fürstenberg ist am 21. Dezember 1937 heimgerufen worden.

Schwerin, den 14. Januar 1938.

## 27) G.-Nr. / 11 / Holzendorf, em. u. Ww.

Der Pastor von Engelhardt, früher in Holzendorf, ist am 19. Januar 1938 heimgerufen worden.

Schwerin, den 25. Januar 1938.

## 28) G.-Nr. / 377 / VI 48 o.

Die landeskirchliche Organistenprüfung bestanden am 11. Dezember 1937 in Schwerin:

Organistin Milly Grosse, Lüdershagen,  
Annaliese Hamke, Seestadt Wismar,  
Hilbe Lettow, Warnemünde,  
Frau Gerda Wienberg, Roggendorf.

Schwerin, den 20. Dezember 1937.

## 29) G.-Nr. / 87 / 1 Pectatel, Pred.

Der Vikar Horst Glowinski in Waren ist mit Wirkung vom 1. Januar 1938 mit der Verwaltung der Pfarre Pectatel beauftragt worden.

Schwerin, den 22. Dezember 1937.

## 30) G.-Nr. / 29 / Lewerenz, Pers.-Alte.

Der Pastor Lewerenz, früher in Kirchdorf, ist gemäß Erlaß des Oberkommandos der Kriegsmarine vom 10. 12. 1937 zum Marinepfarrer ernannt worden und damit endgültig aus dem Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche ausgeschieden.

Schwerin, den 2. Februar 1938.